

25.10.01**AS - FJ - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der
gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeige-
verordnung - UVAV)****A. Zielsetzung**

Zusammenfassung und Modernisierung der Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung in einer einheitlichen Verordnung; Anpassung an das Siebte Buch Sozialgesetzbuch.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden die bisher in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufassung der Unfallanzeige“ und in der Berufskrankheiten-Verordnung enthaltenen Anzeige-Vorschriften zusammengefasst und an das Siebte Buch Sozialgesetzbuch angeglichen. Die Anzeigeformulare werden zur Entlastung der Unternehmen von bürokratischem Aufwand und aus Gründen des Datenschutzes verschlankt sowie die rechtlichen Voraussetzungen für eine elektronische Anzeigeübermittlung geschaffen.

C. Alternative

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine

25.10.01

AS - FJ - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeige- verordnung - UVAV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (311) - 805 01 - Un 36/01

Berlin, den 24. Oktober 2001

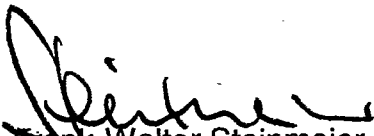
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen
Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung – UVAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen
in der gesetzlichen Unfallversicherung
(Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung - UVAV)

Vom ... 2001

Auf Grund des § 193 Abs. 8 und des § 202 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), von denen § 193 Abs. 8 durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten, die nach den §§ 193 und 202 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten ist, richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Anzeige von Unfällen

(1) Die Anzeige eines Unfalls nach § 193 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist von den Unternehmern und für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch von den Trägern der Einrichtungen auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten.

(2) Die Anzeige eines Unfalls für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist von den Unternehmern oder, wenn der Schulhoheitsträger nicht Unternehmer ist, von den Schulhoheitsträgern (§ 193 Abs. 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 2 zu erstatten.

§ 3

Anzeige von Berufskrankheiten

(1) Die Ärzte und Zahnärzte haben bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit die Anzeige nach § 202 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3 zu erstatten.

(2) Die Unternehmer haben bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufskrankheit die Anzeige nach § 193 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 4 zu erstatten.

§ 4

Gestaltung der Vordrucke, Erläuterungen, Hinweise

(1) Die Größe der Vordrucke beträgt 297 x 210 mm (Format DIN A 4).

(2) Die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger können im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für jeden Vordruck nach dem Muster der Anlagen 1 bis 4 bundeseinheitliche Erläuterungen erstellen.

(3) Die anzeigepflichtigen Unternehmer haben die Versicherten auf ihr Recht hinzuweisen, eine Kopie der Anzeige zu verlangen.

§ 5

Anzeige durch Datenübertragung

(1) Die Anzeigen nach den §§ 2 und 3 und die Durchschriften können im Einvernehmen mit dem Anzeigeempfänger auch im Wege der Datenübertragung übermittelt werden, soweit die Darstellung der Anzeige nach Form und Inhalt dieselben Felder und Texte wie das für die entsprechende Anzeige vorgesehene Formular enthält.

(2) Wird die Anzeige durch Datenübertragung erstattet, ist in ihr anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat.

(3) Bei der Datenübertragung sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzusehen; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am ...[einsetzen: ersten Tag des sechsten Monats, der auf den Monat der Verkündung im Bundesgesetzblatt folgt]... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 7 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen vom 31. Juli 1973 (BANz. Nr. 143 vom 3. August 1973) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den.....2001

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Anlage 1

UNFALLANZEIGE

1 Name und Anschrift des Unternehmens

2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

3 Empfänger

4 Name, Vorname des Versicherten

5 Geburtsdatum Tag Monat Jahr

6 Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

7 Geschlecht

☐ männlich ☐ weiblich

8 Staatsangehörigkeit

9 Leiharbeiternehmer

☐ ja ☐ nein

10 Auszubildender

☐ ja ☐ nein

11 Ist der Versicherte

☐ Unternehmer☐ mit dem Unternehmer verwandt☐ Ehegatte des Unternehmers☐ Gesellschafter/Geschäftsführer

12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung

besteht für Wochen

13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)

14 Tödlicher Unfall

☐ ja ☐ nein

15 Unfallzeitpunkt

Tag Monat Jahr Stunde Minute

16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)

17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)

Die Angaben beruhen auf der Schilderung ☐ des Versicherten ☐ anderer Personen

18 Verletzte Körperteile

19 Art der Verletzung

20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)

War diese Person Augenzeuge?

☐ ja ☐ nein

21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses

22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten

Stunde	Minute	Stunde	Minute
Beginn		Ende	

23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als

24 Seit wann bei dieser Tätigkeit? Monat Jahr

25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?

26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt? ☐ nein ☐ sofort☐ später, am Tag Monat Stunde

27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen?

☐ nein☐ ja, am Tag Monat Jahr

28 Datum

Unternehmer / Bevollmächtigter

Betriebsrat (Personalrat)

Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)

Anlage 2

1 Name und Anschrift der Einrichtung (Tageseinrichtung, Schule, Hochschule)

UNFALLANZEIGE

für Kinder in Tageseinrichtungen,
Schüler, Studierende

2 Träger der Einrichtung

4 Empfänger

3 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

5 Name, Vorname des Versicherten					6 Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr
7 Straße, Hausnummer				Postleitzahl		Ort			
8 Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich		9 Staatsangehörigkeit		10 Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter					
11 Tödlicher Unfall ☐ ja ☐ nein		12 Unfallzeitpunkt Tag Monat Jahr Stunde Minute				13 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)			
14 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (insbesondere Art der Veranstaltung, bei Sportunfällen auch Sportart)									
Die Angaben beruhen auf der Schilderung ☐ des Versicherten ☐ anderer Personen									
15 Verletzte Körperteile					16 Art der Verletzung				
17 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung unterbrochen? ☐ nein ☐ sofort ☐ später, am							Tag	Monat	Stunde
18 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung wieder aufgenommen? ☐ nein ☐ ja, am							Tag	Monat	Jahr
19 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift von Zeugen)								War diese Person Augenzeuge? ☐ ja ☐ nein	
20 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses					21 Beginn und Ende des Besuchs der Einrichtung Stunde Minute Tag Monat Jahr Beginn Ende				
22 Datum Leiter (Beauftragter) der Einrichtung Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)									

Anlage 3

ÄRZTLICHE ANZEIGE BEI VERDACHT AUF EINE BERUFSSKRANKHEIT

1 Name und Anschrift des Arztes

2 Empfänger

3 Name, Vorname des Versicherten

4 Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

5 Straße, Hausnummer.

Postleitzahl

Ort

6 Geschlecht

☐ männlich ☐ weiblich

7 Staatsangehörigkeit

8 Ist der Versicherte verstorben?

☐ nein ☐ ja, am

Tag

Monat

Jahr

9 Fand eine Leichenöffnung statt? Wenn ja, wann und durch wen?

10 Welche Berufskrankheit, Berufskrankheiten kommen in Betracht? (ggf. BK-Nummer)

11 Krankheitserscheinungen, Beschwerden des Versicherten, Ergebnis der Untersuchung mit Diagnose (Befundunterlagen bitte beifügen), Angaben zur Behandlungsbedürftigkeit

12 Wann traten die Beschwerden erstmals auf?

13 Erkrankungen oder Bereiche von Erkrankungen, die mit dem Untersuchungsergebnis in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können

14 Welche gefährdenden Einwirkungen und Stoffe am Arbeitsplatz bzw. welche Tätigkeiten werden für die Entstehung der Erkrankung als ursächlich angesehen? Welche Tätigkeiten übt / übte der Versicherte wie lange aus?

15 Besteht Arbeitsunfähigkeit? Wenn ja, voraussichtlich wie lange?

16 In welchem Unternehmen ist der Versicherte oder war er zuletzt tätig? In welchem Unternehmen war er den unter Nummer 14 genannten Einwirkungen und Stoffen zuletzt ausgesetzt?

17 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)

18 Name und Anschrift des behandelnden Arztes/Krankenhauses (soweit bekannt auch Telefon- und Faxnummer)

19 Der Unterzeichner bestätigt, den Versicherten über den Inhalt der Anzeige und den Empfänger (Unfallversicherungsträger oder für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde) informiert zu haben.

20 Datum

Arzt

Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)

Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) ist das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung als Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) neu kodifiziert worden.

Die bisherige Anzeigepflicht für Unternehmer bei Arbeitsunfällen (§ 1552 Reichsversicherungsordnung) wurde inhaltsgleich in das neue Gesetz übernommen (§ 193 Abs. 1 SGB VII). Die bisher in einer Verordnung enthaltenen Anzeigepflichten für Unternehmer und Ärzte bei Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit (§§ 4 und 5 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968) wurden präzisiert und als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet (§ 193 Abs. 2, § 202 SGB VII); zur Klarstellung wurde auch die bisher nicht ausdrücklich geregelte Anzeigepflicht für Schulhoheitsträger in das Gesetz aufgenommen (§ 193 Abs. 3 SGB VII).

Mit dem SGB VII wurde auch eine neue Ermächtigungsgrundlage geschaffen. § 193 Abs. 8 SGB VII ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates aus Gründen der Rechtsklarheit zum Erlass einer einheitlichen Anzeige-Verordnung. Die bisher lediglich in einer Verwaltungsvorschrift enthaltenen Einzelheiten über die Unfallanzeige sind nunmehr in einer Verordnung zu regeln. Die Einzelheiten über die Berufskrankheitenanzeige, die bisher in der Berufskrankheiten-Verordnung geregelt sind, werden aus dieser Verordnung herausgelöst und mit den Regelungen über die Unfallanzeige in der neuen Verordnung zusammengefasst.

Der Entwurf der Anzeige-Verordnung trägt der neuen Rechtslage Rechnung. Er enthält die gesetzlich gebotenen Bestimmungen über die Anzeige von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und geht von folgenden Leitlinien aus:

- Bisherige Regelungen werden in die neue Verordnung überführt und an die Vorschriften des SGB VII angepasst.
- Die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufassung der Unfallanzeige“ (AVV Unfallanzeige) und in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) enthaltenen Anzeige-Vorschriften werden zusammengefasst und auf das Erforderliche beschränkt.

- Zur Entlastung der Unternehmen von bürokratischem Aufwand und aus Gründen des Datenschutzes werden die Anzeigeformulare auf den Inhalt beschränkt, der zur Einleitung des Feststellungsverfahrens und für die Aufgaben der Prävention notwendig ist.
- Die Anzeigen können künftig auch im Wege der Datenübertragung erstattet werden, um die in vielen Unternehmen vorhandene EDV-Technik auch für diesen Bereich nutzbar zu machen.

Besondere Bestimmungen über Empfänger, Anzahl und Inhalt von Durchschriften enthält die Verordnung nicht. Soweit es notwendig ist, neben dem Arbeitgeber und dem Unfallversicherungsträger andere an der Prävention und am unfallversicherungsrechtlichen Entschädigungsverfahren Beteiligte über die Anzeigen zu informieren, ist dies bereits gesetzlich vorgeschrieben. § 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII sowie § 89 Abs. 5 Betriebsverfassungsgesetz und § 81 Abs. 5 Bundespersonalvertretungsgesetz verpflichten die anzeigenden Unternehmer, Durchschriften der Anzeigen der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle sowie dem Betriebs- bzw. Personalrat zu übersenden. Aufgrund ihrer Aufgabenstellung insbesondere in der Prävention sind diese Empfänger umfassend über die Einzelheiten des Unfall- und Berufskrankheitengeschehens in den Betrieben zu informieren. Einer besonderen Regelung in der Verordnung bedarf es daher nicht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift bestimmt, dass sich die Meldung von Arbeitsunfällen und des Verdachts auf Vorliegen einer Berufskrankheit nach den Bestimmungen dieser Verordnung richtet. Der meldepflichtige Personenkreis ist im SGB VII festgelegt und bedarf in der Verordnung keiner Regelung.

Zu § 2 (Anzeige von Unfällen)

Die Vorschrift schreibt den meldepflichtigen Unternehmern, Trägern medizinischer Einrichtungen für bestimmte Rehabilitanden und Schulhoheitsträgern für die Meldung von Arbeitsunfällen die Verwendung der in der Anlage 1 enthaltenen Vordrucke vor. Hierdurch wird die bundesweite Einheitlichkeit der Vordrucke sichergestellt, unabhängig davon, an welchen Unfallversicherungsträger die Meldung zu erstatten ist.

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 1 Abs. 1 Satz 1 AVV Unfallanzeige. Satz 2 der bisherigen Regelung ist entbehrlich; Inhalt und Form der Vordrucke sind als Anlage Teil der Verordnung und damit auch ohne ausdrückliche Anordnung für die Meldepflichtigen bindend.

Die Regelung für die Träger medizinischer Einrichtungen ist Folge der besonderen Meldepflicht in § 193 Abs. 3 Satz 2 SGB VII.

Absatz 2 ist eine Folgeregelung zu der in § 193 Abs. 3 Satz 1 SGB VII geregelten Anzeigepflicht für Schulhoheitsträger bei Unfällen von Schülern, bei denen der Schulhoheitsträger nicht mit dem Sachkostenträger (Unternehmer im Sinne des § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII) identisch ist.

Zu § 3 (Anzeige von Berufskrankheiten)

Die Vorschrift schreibt den meldepflichtigen Ärzten und Zahnärzten (Absatz 1) und den meldepflichtigen Unternehmern (Absatz 2) für die Meldung des Verdachts auf bzw. von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufskrankheit die Verwendung der in der Anlage 3 bzw. 4 enthaltenen Vordrucke vor.

Die Regelung entspricht inhaltlich § 7 BKV i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968.

Eine Anzeigepflicht des Schulhoheitsträgers ist nach § 193 Abs. 2 SGB VII bei Berufskrankheiten nicht vorgesehen. In den bei Schülern sehr seltenen Fällen von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufskrankheit ist der Sachkostenträger der Schule als Unternehmer zur Anzeige verpflichtet.

Zu § 4 (Gestaltung der Vordrucke, Erläuterungen, Hinweise)

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 4 Satz 1 AVV Unfallanzeige.

Die nach Satz 2 dieser Vorschrift bisher verbindliche Vorgabe über die Verwendung einer bestimmten Schriftart ist - insbesondere im Hinblick auf den technischen Fortschritt der Bürokommunikation - nicht mehr geboten. Die bisherigen Vorgaben über unterschiedliche Farben der Vordrucke für die Unfallanzeige (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 AVV Unfallanzeige) sowie für die Berufskrankheitenanzeige der Unternehmer und Ärzte (Anlagen 2 und 3 der BKV) werden nicht übernommen. Diese optische Differenzierung ist für die Sachbearbeitung der Unfallversicherungsträger entbehrlich und wegen der Möglichkeit der Anzeigeerstattung durch Datenübertragung nicht mehr zweckmäßig. Die Vordrucke sind künftig - wie in der Anlage abgedruckt - in der Grundfarbe Weiß mit schwarzem Aufdruck zu gestalten.

Nach Absatz 2 können die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger für jede Anzeigenart bundeseinheitliche Erläuterungen erstellen.

Die bisherigen „Erläuterungen zur Unfallanzeige“, die zusammen mit den Vordrucken in der AVV Unfallanzeige, und die bisherigen „Erläuterungen zur Berufskrankheitenanzeige“, die zusammen mit den Vordrucken in der BKV enthalten sind, sollen künftig nicht mehr in der Verordnung, sondern von den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erstellt werden. Hierdurch kann auf Auslegungs- oder Anwendungsprobleme in der Praxis sowie neue Entwicklungen z.B. im technischen Bereich durch entsprechende Anpassung der Erläuterungen flexibel und schnell reagiert werden. Eine Festlegung der Erläuterungen durch den Verordnungsgeber ist aus Rechtsgründen nicht geboten und auch nicht erforderlich. Die Erläuterungen haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt. Es handelt sich lediglich um erklärende und ergänzende Hinweise für die Ausfüllung der Vordrucke. Auch die Verordnungsermächtigung geht nicht von der Notwendigkeit solcher Erläuterungen aus. Die erforderlichen Festlegungen über Inhalt und Form der Anzeigen werden in der Verordnung und ihren Anlagen getroffen. Um die inhaltliche Vereinbarkeit der Erläuterungen mit der Verordnung zu gewährleisten und die praktischen Erfahrungen der neben den Unfallversicherungsträgern am Verfahren Beteiligten (Unternehmer, Versicherte, Ärzte etc.) zu nutzen, ist das „Benehmen“ mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorgesehen. In diesem Verfahren werden auch die Länder im Rahmen ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz und als Aufsichtsbehörde über landesunmittelbare Unfallversicherungsträger beteiligt.

Absatz 3 ist Ausfluss des gesetzlichen Informationsrechts in § 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII. Um die mit dieser Vorschrift beabsichtigte datenschutzrechtliche Transparenz für die Versicherten zu gewährleisten, haben die Anzeigepflichtigen die Versicherten auf ihr Recht, eine Kopie der Anzeige zu erhalten, hinzuweisen.

Zu § 5 (Anzeige durch Datenübertragung)

Elektronische Datenverarbeitung und -kommunikation sind in der überwiegenden Zahl der Unternehmen bereits seit längerer Zeit Standard in der internen Betriebsführung, aber auch im Verkehr mit Dritten. So wird im Rahmen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit bereits mehr als die Hälfte aller Meldungen den Einzugsstellen nicht mehr auf Formularen, sondern auf Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung erstattet. Auch in anderen Bereichen wird die moderne Kommunikationstechnik von den Unternehmen in wachsendem Umfang in Anspruch genommen.

Aus diesen Gründen wird erstmalig auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung die Möglichkeit eröffnet, die in den Unternehmen vorhandene EDV auch im Verkehr mit den Unfallversicherungsträgern nutzbar zu machen. Die Erstattung von Unfall- und Berufskrankheitenanzeigen ist künftig auch im Wege der Datenübertragung zulässig.

Eine Anzeigerstattung auf Datenträgern (Disketten, Magnetbänder, Magnetbandkassetten etc.) ist im Bereich der Unfallversicherung dagegen nicht zweckmäßig, da die Zahl der meldepflichtigen Unfälle und Berufskrankheiten pro Unternehmen nur gering ist und sehr kurze Meldefristen für den einzelnen Versicherungsfall bestehen, so dass eine „Bündelung“ von Meldungen nicht in Betracht kommt.

Mit der für die Unfallversicherung neuen Meldeform sind für die Beteiligten eine Reihe von Vorteilen verbunden:

- Einfachere und schnellere Erstellung der Anzeigen durch den Unternehmer, da die persönlichen Grunddaten über den Versicherten in der EDV abrufbar sind.
- Ausschluss von Fehlerquellen, da die persönlichen Grunddaten über den Versicherten unmittelbar aus der EDV in das Anzeigeformular übernommen werden können.
- Die Anzeigen liegen den Unfallversicherungsträgern schneller vor, da der „Postweg“ entfällt.
- Einfachere Bearbeitung bei den Unfallversicherungsträgern, da die angezeigten Daten mit der Übertragung bereits in die eigene EDV eingespeist sind.

Die Vorschrift räumt dabei nur die Zulässigkeit der Datenübertragung ein. Hieraus ergibt sich für die Anzeigepflichtigen kein Anspruch, aber auch keine Verpflichtung, diese Technik zu nutzen. Damit wird den Gegebenheiten der Praxis Rechnung getragen, dass auch in Zukunft nicht alle Unternehmen, Schulhoheitsträger und Ärzte über die entsprechende EDV-Ausstattung verfügen und auch nicht alle Anzeigeempfänger kurzfristig in der Lage sein werden, derartige Anzeigen anzunehmen und zu verarbeiten. Daher kann die Anzeigerstattung durch Datenübertragung nur im Einvernehmen zwischen Anzeigerstatter und -empfänger erfolgen. Dabei ist es den Anzeigepflichtigen freigestellt, die notwendigen „Durchschriften“ ebenfalls durch Datenübertragung

oder als Ausdruck auf konventionellem Weg zu übersenden. In der Praxis wird dies von der EDV-Ausstattung der Empfänger, insbesondere der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen abhängen.

In der Verordnung werden neben der generellen Zulassung der Datenübertragung nur die aus Rechtsgründen unerlässlichen Vorgaben geregelt.

So bestimmt Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift die formale und inhaltliche Übereinstimmung der durch EDV erstellten und übermittelten Anzeigen mit den Mustern der Anlagen, da die für die Einleitung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben den Unfallversicherungsträgern unabhängig von der Form der Erstattung einheitlich vorliegen müssen.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird die gesetzlich vorgeschriebene Kenntnisnahme des Betriebs- oder Personalrats vor Absendung der Unternehmeranzeige sichergestellt.

Absatz 3 enthält eine allgemeine Vorschrift über die Datensicherheit. Sie entspricht vergleichbaren Regelungen für die elektronische Übertragung von persönlichen Daten im Bereich der Sozialversicherung (vgl. § 16 Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung).

Über diese Vorschriften hinaus brauchen Anforderungen für die Datenübertragung durch den Verordnungsgeber nicht geregelt zu werden. Insbesondere bedarf es keiner technischen Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden Hard- und Software. Zum einen könnte dieser Bereich wegen des im Gesamtrahmen geringen Meldeumfangs der gesetzlichen Unfallversicherung keine für die Unternehmen zwingend vorgeschriebenen Standards setzen. Zum anderen wären solche Standards durch den laufenden technischen Fortschritt der Gefahr permanenter Überalterung ausgesetzt. Die erforderlichen technischen Voraussetzungen sind deshalb einfacher und flexibler durch die in der Praxis unmittelbar Beteiligten festzulegen.

Zu § 6 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

Um den Anzeigepflichtigen und den Unfallversicherungsträgern die erforderliche Anpassung an die neuen Anzeigeformulare zu ermöglichen, tritt die Verordnung erst 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Als Folge der neuen Verordnung treten zum gleichen Zeitpunkt die AVV Unfallanzeige und die bisherigen Vorschriften über die Berufskrankheitenanzeige (§ 7 BKV i.V.m. den dort aufgeführten Vorschriften der früheren Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968) außer Kraft.

Zu den Anlagen

Ausgehend von den der neuen Verordnung zugrundeliegenden Leitgedanken (s. die Allgemeine Begründung) sind die in den Anlagen enthaltenen Vordruckmuster in Aufbau und Inhalt neu gefasst worden. Dabei ist einerseits aus Gründen der Kontinuität möglichst an die Inhalte der bisherigen Vordrucke angeknüpft worden. Andererseits sind diese Inhalte mit Blick auf die gestiegene Bedeutung des Datenschutzes und die Entlastung der Unternehmen von bürokratischem Aufwand überprüft und zum Teil nicht in die neuen Vordrucke übernommen worden.

Nach der Ermächtigungsgrundlage des § 193 Abs. 8 SGB VII dienen die Unfall- und Berufskrankheitenanzeigen „Aufgaben der Prävention und der Einleitung eines Feststellungsverfahrens“. An dieser ausdrücklichen gesetzlichen Zweckbestimmung müssen die einzelnen in den Vordrucken enthaltenen Daten gemessen werden. Insbesondere der Zweck einer „Erstinformation“ für den Unfallversicherungsträger schließt aus, dass mit den Anzeigen Daten erhoben werden, die in diesem Stadium weder für die Prävention noch für die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers von Bedeutung sind. Soweit die Anzeigen nur den ersten auslösenden Schritt eines unfallversicherungsrechtlichen Feststellungsverfahrens bilden sollen, dienen sie nicht einer möglichst umfassenden „Datensammlung“.

Aus diesen Gründen waren eine Reihe unterschiedlicher Fragen in den bisherigen Vordrucken zu streichen:

- Fragen nach dem Familienstand des Versicherten und der Zahl seiner minderjährigen Kinder zielen auf mögliche spätere Rentenansprüche ab.
- Daten über das zuständige Gewerbeaufsichtsamt werden lediglich aus statistischen Gründen erhoben, obwohl die damit bezweckte Regionalisierung der Versicherungsfälle auch über die Postleitzahl möglich ist.
- Daten wie die Betriebsnummer des Arbeitsamtes und die Versicherungsnummer sind für das unfallversicherungsrechtliche Feststellungsverfahren unmittelbar nicht erforderlich.

Andere Fragen konnten zusammengefasst werden (z.B. die Fragen 23 und 26 der bisherigen Unfallanzeige) oder waren im Hinblick auf die Zielsetzung entbehrlich. So ist die Unfallanzeige als schnelle „Erstmeldung“ eines Unfallgeschehens nicht der geeignete Standort, Angaben zur künftigen innerbetrieblichen Unfallverhütung abzufragen (Frage 35 der bisherigen Anzeige). Fragen nach exakten Daten über „Maschinen“ und „technische Schutzvorrichtungen“ (Fragen 32 und 33 der bisherigen Anzeige) gehen bei einer Vielzahl von Unfällen ins Leere bzw. sind bei unmittelbaren Ursachenzusammenhängen mit dem Unfallgeschehen ohnehin in die künftige präventive Betreuung und Beratung des Unternehmens durch den jeweiligen Unfallversicherungsträger einzubeziehen. Hierfür reichen die in der ausführlichen Unfallschilderung (Frage 17

der neuen Unfallanzeige) regelmäßig enthaltenen Hinweise als erster Anstoß für die Unfallversicherungsträger aus.

Die Anzahl der Einzelfragen auf der Unfallanzeige des Unternehmers konnte so insgesamt um mehr als ein Drittel reduziert werden.

Auch in der Berufskrankheitenanzeige des Unternehmers konnten eine Reihe von Fragen aus der bisherigen Anzeige gestrichen werden. So wurden die bisherigen Fragen 25 bis 28 nicht übernommen, da sie dem Unternehmer nicht bekannte Sachverhalte betreffen. Angaben über Diagnosen zu aktuellen Erkrankungen und Gründe für frühere ärztliche Behandlungen liegen dem Unternehmer aufgrund des Arztgeheimnisses nicht vor. Die bisherigen allgemeinen Fragen 32 bis 34 und 37 zur Tätigkeit des Versicherten und zu technischen Kontrollen sind konkretisiert worden. Mit der Anzeige meldet der Unternehmer lediglich, dass ihm bestimmte Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit begründen. Ausführlichere Ermittlungen zur Arbeitsanamnese bleiben dem weiteren Verlauf des Feststellungsverfahrens vorbehalten. Hierbei werden unter Einbeziehung des Versicherten und des Unternehmers eingehende Ermittlungen über den Arbeitsplatz des Versicherten und seine Tätigkeit angestellt.

Die bisherige Berufskrankheitenanzeige der Ärzte und Zahnärzte ist in weiten Teilen inhaltsgleich übernommen worden. Die aus Sicht des Arztes möglicherweise ursächlichen schädigenden Einwirkungen bzw. Tätigkeiten für die angezeigte Erkrankung sind unter Frage 14 anzugeben.

Einer differenzierten Regelung des Inhalts der Anzeige-Durchschriften je nach Empfänger bedarf es nicht. Durchschriften der Anzeigen erhalten die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle sowie der Betriebs- bzw. der Personalrat. Aufgrund ihrer Aufgabenstellung insbesondere in der Prävention sind diese Empfänger umfassend über die Einzelheiten des Unfall- und Berufskrankheitengeschehens in den Betrieben zu informieren. Es ist daher die Weitergabe des vollständigen Anzeigeinhalts erforderlich. Im Einzelnen:

- Betriebsrat/Personalrat

§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII legt fest, dass die Anzeige vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen ist. Mit der Kenntnisnahme durch Unterzeichnung soll der Betriebs- oder Personalrat umfassend über die Angaben des Unternehmers zum Unfallgeschehen informiert werden. Dementsprechend regeln § 89 Abs. 5 des Betriebsverfassungsgesetzes und § 81 Abs. 5 des Personalvertretungs-Gesetzes, dass dem Betriebsrat eine Durchschrift der von ihm „zu unterschreibenden Unfallanzeige auszuhändigen“ ist. Gemäß diesen gesetzli-

chen Vorschriften ist dem Betriebs- oder Personalrat nach seiner Unterzeichnung eine Durchschrift der Anzeige mit allen auf ihr enthaltenen Angaben zu übergeben.

- Unfallversicherungsträger und die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle
(staatl. Gewerbearzt)

Nach § 202 SGB VII haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit „dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle“ anzuzeigen. § 193 Abs. 7 S. 3 und 4 SGB VII verpflichten den Anzeigenempfänger, dem jeweils anderen unverzüglich eine Durchschrift zu übersenden.

Im dualen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs-System haben die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger in der Prävention nahezu identische Aufgaben; bei Berufskrankheiten sind die staatlichen Gewerbeärzte zusätzlich umfassend in das Entschädigungsverfahren eingebunden (§§ 3 und 4 der Berufskrankheiten-Verordnung). Für die wechselseitige Information sind die anzuzeigenden Daten unverzichtbar. Dies gilt insbesondere für die Daten über den Gesundheitszustand und das Erkrankungs- bzw. Verletzungsgeschehen.

- Arbeitsschutzbehörden/Bergbehörden

Für die Durchschriften der Unfallanzeigen, die nach § 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII an die dort genannten staatlichen Präventionsbehörden zu senden sind, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Die bisherigen Regelungen über die Anzeige von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten werden redaktionell an das SGB VII angepasst, die bisherigen Anzeigevordrucke verschlankt. Diese Änderungen sind kostenneutral.

Durch die Möglichkeit, die Anzeigen künftig auch im Wege der Datenübertragung erstatten zu können, wird in den Unternehmen und bei den Unfallversicherungsträgern Verwaltungsaufwand verringert. Der Einsatz der Datenübertragung wird mittelfristig so zur Kostensenkung beitragen. Dies gilt auch für die öffentlichen Arbeitgeber. Der finanzielle Umfang der Einsparungen ist wegen der flexiblen Entscheidungsmöglichkeit der Beteiligten über die Nutzung und das Ausmaß der neuen Möglichkeit nicht näher quantifizierbar.

Die Verordnung hat damit keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

20.12.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung - UVAV)

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu Anlage 3 Nr. 20 UVAV

In der Anlage 3 "Ärztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit" ist das Feld Nummer 20 um folgende Angaben zu ergänzen:

"Bank/Postbank.....Kontonummer.....Bankleitzahl....."

Begründung

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass die Ärzte - wie bisher - ohne zusätzlichen eigenen Verwaltungsaufwand die Gebühr für die Verdachtsmeldung auf das Vorliegen einer Berufskrankheit von den Unfallversicherungsträgern erhalten.